

**Postulat Dahinden Erwin und Mit. über die willkürliche Umsetzung der Luftreinhalte-Verordnung (P 290)****Eröffnet: 3. November 2008 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Ablehnung**Begründung:**

Das Verbot des Verbrennens von grünen Waldabfällen ist im Umweltschutzgesetz (Artikel 30c Absatz 2) und in der Luftreinhalte-Verordnung (Artikel 26b) des Bundes festgelegt. Dieses Verbot ist nicht neu. Ein Merkblatt der Dienststelle Landwirtschaft und Wald erläutert die Vollzugspraxis: Das Verbrennen von Schlagabraum ist unnötig, schädlich und verboten. Natürliche Waldabfälle dürfen nur im Freien verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

Äste und Holzabfälle können im Wald in den allermeisten Fällen liegen gelassen und dem natürlichen Abbauprozess überlassen werden. Dies schafft wertvolle Lebensräume für Kleinlebewesen. Dem Wald bleiben die Nährstoffe des abgebauten Astmaterials erhalten und er wird resistenter gegen Schädlingsbefall. Aus waldbaulicher Sicht gibt es also keine zwingenden Gründe, Schlagabraum zu verbrennen. Die Dienststelle Landwirtschaft und Wald sowie die Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) bestätigen, dass es nur in sehr seltenen Fällen angezeigt ist, grüne Äste und Jungtannen zu verbrennen. In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung, insbesondere bei Schädlingsbefall, Krankheiten oder Verklausungsgefahr.

Das bestehende Verbot soll in der ganzen Zentralschweiz einheitlich durchgesetzt werden. Zumindest in den Wintermonaten dürfen künftig keine Wald-, Feld- und Gartenabfälle mehr verbrannt werden, auch keine trockenen. Grill- und Brauchtumsfeuer bleiben zulässig.

Durch ein generelles Verbot wird die Vollzugspraxis vereinfacht. Die Auslegung der unbestimmten Begriffe „wenig Rauch“ ohne klare Kriterien, wann eine Rauchsäule übermässig oder tragbar ist, fällt weg. Die Massnahme macht die Bedingungen für die Waldbesitzer und -besitzerinnen deutlich und verständlich und erleichtert die Arbeit der Polizei vor Ort. Das Verbot richtet sich an alle Personen, insbesondere auch an alle, die Gärten besitzen oder bewirtschaften. So sollen Gartenabfälle vor Ort kompostiert oder der ordentlichen Entsorgung zugeführt werden.

Die einheitliche Vollzugspraxis gehört zu einem ganzen Massnahmenpaket, welches die Zentralschweizer Umweltschutzdirektionen-Konferenz (ZUDK) gemeinsam beschlossen hat, um die Luftqualität zu verbessern. Jeder Kanton setzt die Massnahmen in eigener Regie um.

Wir haben am 1. Juli 2008 diese einheitliche Regelung zusammen mit anderen Massnahmen für den Kanton Luzern beschlossen. Diese Regelung wird zusätzlich noch in die kantonale Umweltschutzverordnung aufgenommen, um das Verbot und die Sanktion bei Verstössen klar zu regeln.

Die CO<sub>2</sub>-Problematik ist nicht der Anlass zur Einschränkung von Feuern im Freien. Diese Massnahme ist vielmehr in der Luftbelastung durch Schadstoffe begründet, insbesondere durch Feinstaub (PM10). Die Feinstaubbelastung übersteigt in den Wintermonaten regel-

mässig den Grenzwert von 50 µg/m<sup>3</sup>, Tagesmittel. Ein bedeutender Anteil des Feinstaubes stammt aus Holzfeuern. Beim Verbrennen von Schlagabraum werden sehr grosse Mengen von Feinstaub freigesetzt. So können durch ein einziges Feuer im Wald weit mehr und viel schädlichere Stoffe freigesetzt werden als dies alle Holzfeuerungen einer ganzen Region tun.

Luzern, 11. November 2008 / RRB-Nr. 1261